BERGER Anhänger GmbH & Co. KG
Bruckstr. 56, 70734 Fellbach

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Allgemeines Diese Vermietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Verbraucher im Sinne dieser Vermietbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Vermietbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Mieter im Sinne der Vermietbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Mietpreis und Kaution Der Mietpreis ergibt sich aus dem Mietvertrag und der jeweils gültigen Preisliste, die im Geschäftslokal von BERGER ausliegt. Der Tag der Anmietung und der Tag der Rückgabe der Mietsache werden voll berechnet. BERGER ist berechtigt, bei Abschluss des Vertrages oder während seiner Laufzeit eine angemessene Kaution zu verlangen.

3. Zahlungsweise Bei Anmietung ist eine Anzahlung in Höhe des zu erwartenden Endpreises zu leisten. Der Rest ist bei Rücknahme in bar zu zahlen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wechsel und Scheck stellen keine Barzahlung dar und werden nur zahlungshalber angenommen. Gerät der Mieter in Verzug, so hat er, wenn er Verbraucher ist, während des Verzugs eine Geldschuld in Höhe von 5 %, wenn er Unternehmer ist, in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich BERGER vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Reservierung, Übernahme und Abbestellungen Ort und Übergabe sind in dem Mietvertrag aufgeführt. Die Mietsache ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist BERGER an die Reservierung nicht mehr gebunden. Abbestellungen müssen bis spätestens 24 Stunden vor Mietbeginn erfolgen. Geschieht das nicht, ist ein Tagesgrundpreis zu zahlen, es sei denn, die Mietsache konnte anderweitig vermietet werden.
Wird die Übergabe der Mietsache durch höhere Gewalt und nicht vom Vermieter zu vertretende Gründe z. B. Unfall, Reparatur, verspätete Rückgabe etc. verhindert, besteht für den Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz. Der Vermieter haftet auch nicht für Mängelfolgeschäden. Der Mieter unterzeichnet bei Übergabe der Mietsache ein Übergabeprotokoll. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter an, dass sich dieselbe in verkehrssicherem, fahrbereitem und sauberem Zustand befindet und keine weiteren, als im Protokoll vermerkten Mängel aufweist. Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil des Mietvertrages
BERGER behält sich ausdrücklich die Vermietung einer anderen als der angebotenen Mietsache vor, falls die andere Mietsache für den durch den Mieter beabsichtigten Gebrauch in gleicher Weise geeignet und dies dem Mieter zumutbar ist.

5. Berechtigter Fahrer Die Mietsache darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer sowie von Familienangehörigen des Mieters benutzt werden. Diese müssen mindesten das 21.Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens 2 Jahren im Besitz eines gültigen deutschen Führerscheins der Klasse 3 sein. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter haftet auch für den Fahrzeugschein, der mit dem Anhänger zurückgegeben werden muss.
Bei Verlust der Fahrzeugpapiere sind die entstehenden Kosten und Mietausfälle vom Mieter zu übernehmen, es sei denn, der Mieter weist einen niedrigeren Schaden nach.

6. Verbotene Nutzung Dem Mieter ist untersagt, die Mietsache
a. zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests zu verwenden,
b. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten zu verwenden, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
c. weiter- oder unterzuvermieten,
d. sonst wie über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus zu verwenden,
e. außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere in das osteuropäische Ausland, zu verbringen.

7. Reparaturen Werden während der Mietzeit Reparaturen notwendig, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, so dürfen diese vom Mieter bis zum Preise von 50 EUR ohne weiteres, darüber hinaus nur mit Einwilligung von BERGER in Auftrag gegeben werden. Reparaturarbeiten dürfen im Übrigen nur an von BERGER bezeichneten Vertragswerkstätten des Herstellers unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen, soweit BERGER die Reparatur nicht selber vornimmt. Die Reparaturkosten trägt BERGER gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 11). Der Mieter ist verpflichtet, die Reparaturkosten vorzulegen, falls die Reparaturwerkstatt das Fahrzeug nur gegen Bezahlung herausgibt.

8. Verhalten bei Unfällen Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand oder Entwendungsschaden sofort die Polizei und BERGER zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Ein Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

9. Versicherungsschutz Die Mietsache ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit einer Haftpflichtversicherungs-Deckungssumme von 500.000 € versichert. In der Mietsache beförderte Güter sind nicht versichert. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen. dass für die Mietsache keine Vollkasko-Versicherung besteht, und zwar auch insoweit nicht, als eine Haftungsbeschränkung vereinbart ist.

10. Haftung von BERGER Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von BERGER auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden und nur soweit Versicherungsschutz besteht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BERGER. Gegenüber Unternehmern haftet BERGER bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei BERGER zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters. Weiter gehende Ansprüche als in diesen Bedingungen erwähnten, auch diejenigen mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Mietgegenstand identisch sind, sind ausgeschlossen. Darunter fallen insbesondere solche aus Verschulden beim Vertragsschluss, aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.
Durch etwa seitens des Mieters oder Dritter unsachgemäß oder für ohne vorherige Genehmigung von BERGER vorgenommene Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird eine Haftung von BERGER für die daraus entstehenden Folgen ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Haftung des Mieters Der Mieter haftet nach den allgemeinen Vorschriften. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die weiter gehenden Schäden von BERGER, wie Instandsetzungskosten, Bergungskosten, Reparaturkosten, Mietausfallkosten so wie Wertminderung, sofern sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, der Schaden durch Nichtbeachtung der Straßenverkehrsregeln, durch übermäßigen Mietgebrauch oder durch alkohol-, rausch- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter Unfallflucht begangen hat. Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenen Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 5) oder während verbotener Nutzung (Ziffer 6), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung der Mietsache entstanden sind.

12. Rückgabe Der Ort der Rückgabe ist im Mietvertrag aufgeführt. Die Rückgabe ist nur während der Öffnungszeiten von BERGER möglich. Der Mieter hat BERGER auf etwaige Beschädigungen, Mängel oder sonstige nach Ihrer Art auffallende Feststellungen oder Veränderungen (z. B. Veränderungen des Fahrverhaltens, der Lenk- u. Bremsfunktion und dgl.) bei der Rückgabe der Mietsache hinzuweisen.
Im Falle verspäteter Rückgabe hat der Mieter den ursprünglich vereinbarten Mietgebühren auch für den Zeitraum bis zur verspäteten Rückgabe zu entrichten. Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer besteht kein Anspruch auf Teilrückzahlung des Mietpreises.
Werden bei der Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden der Mietsache festgestellt, haftet er BERGER auf Ersatz. Ist die Mietsache auf Grund von durch den Mieter zu vertretenden Mängeln oder Schäden nicht anderweitig vermietbar, schuldet der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe des für die Zeit des Mietausfalls üblichen Mietzinses, falls BERGER die sofortige Nachvermietbarkeit nachweist.

13. Gerichtsstand Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Waiblingen oder nach Wahl von BERGER auch jeder andere gesetzliche Gerichtsstand.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien sind zu einer dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechenden Anpassung verpflichtet.

(Stand Mai 2003)